



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Große-Westrick GmbH & Co. KG mit Sitz in 48734 Reken, Weskerhok 9, hat mit Antrag vom 02.11.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Reken, Weskerhok 9, Gemarkung Groß-Reken, Flur 41, Flurstück 41, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch des Zündstrahl Aggregates gegen ein Gas Otto Aggregat.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit dem Vorhaben wird das vorhandene Zündstrahl BHKW gegen ein Gas Otto BHKW getauscht. Die elektrische Leistung bleibt unverändert 250 kW.

Da das Gas Otto BHKW geringere Emissionen in der Abluft aufweist, sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen erwartet, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.01.2023
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03278 2022-broo

Im Auftrag

Martin Ohlms